jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/29 98/02/0044

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1998

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §19 Abs2;
AsylG 1997 §21 Abs1 Z2;
FrG 1997 §61 Abs1;

Rechtssatz

In dem Umstand, daß sich der Asylwerber deshalb an die Behörde gewandt hat, weil er ohne den ihn begleitenden Schlepper mittellos war und einen Platz zum Schlafen gesucht hat, kann nicht die gem § 21 Abs 1 Z 2 AsylG 1997 geforderte initiative Kontaktaufnahme zur Stellung eines Asylantrages gesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998020044.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at